



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevertretung**

öffentlich

**Vorlagen-Nr. BV/036/2015**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Bau- und Ordnungsausschuss

Datum: 12.01.15

## Beratungsgegenstand:

### Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonn- und Feiertagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	27.01.2015	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	09.02.2015	öffentlich
Bau- und Ordnungsausschuss	14.04.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2015	öffentlich
Gemeindevertretung	12.05.2015	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonn- und Feiertagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

## Änderungsvorschlag:

**1. Änderung:** § 1 Abs. 1 ist durch **Nr. 4 Vierter Adventssonntag** zu ergänzen..

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

### Sachverhalt, Begründung:

Gemäß § 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen nur an Werktagen geöffnet haben. Auf Grund einer Anfrage zu einer Öffnungszeit am Sonntag, wurde die Problematik in der Sitzung Bau- und Ordnungsausschusses beraten. Nach § 5 BbgLÖG kann die Gemeinde durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen gestatten. In der Beratung des Ausschusses am 18.11.2014 wurde empfohlen, dass den Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben werden sollte, zur 48-Stunden-Aktion, zum Erntefest und zum Nikolausmarkt ihre Geschäfte zu öffnen. Dies ist mit der hiernach erarbeiteten und als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung realisierbar.

In der Sitzung des Ausschusses am 14.04.2015 wurde die Verordnung erneut beraten. Es wird mit 4 Ja-Stimmen empfohlen, den 4. Advent als verkaufsoffenen Sonntag mit aufzunehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

nein                       ja, siehe weitere Ausführungen

### Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ( Wusterhausener Ladenöffnungsverordnung )